

Merkblatt der Kulturstiftung des Bundes zu Honoraruntergrenzen

Stand: 28.06.2024

Zur Verbesserung der Situation professioneller freier Künstler*innen müssen von der KSB geförderte Projekte den Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände zu einer fairen Honorierung folgen.

I. Für wen und was gilt die Vorgabe?

Die von dem Fachverband empfohlenen Honoraruntergrenzen betreffen **Leistungen von professionellen Künstler*innen und Kreativen aus Deutschland und aus dem Ausland**, soweit sie:

- eine Tätigkeit aus dem **Katalog nach Ziff. V.** dieses Merkblatts, die
- als **selbstständige/freiberufliche Leistung** anzusehen ist
- für eine **Einrichtung oder im Rahmen eines Programms oder Projekts erbringen, welche(s) zu 50 Prozent¹ oder mehr mit Mitteln der BKM** finanziert wird.

Dies gilt sowohl wenn die Mittel unmittelbar durch BKM als auch wenn sie mittelbar über Dritte – hier die Kulturstiftung des Bundes – an die Antragsteller ausgezahlt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Mittel (auch) zur Deckung von Honorarzahungen bestimmt sind (Honorarzahungen als zuwendungsfähige Ausgaben).

Nicht erfasst werden

- reine Freizeit-/ Hobbyaktivitäten (auch wenn sie auf hohem Niveau ausgeübt werden);
- Amateurlösungen;
- Tätigkeiten, die im Rahmen und als Teil einer noch andauernden Ausbildung erfolgen;
- Tätigkeiten, die im Rahmen und als Teil eines Stipendiums erbracht werden;
- Tätigkeiten, die als künstlerische Wettbewerbsbeiträge (z.B. im Rahmen der Nachwuchsförderung) erbracht werden;
- Tätigkeiten im Rahmen eines persönlichen Mitgliedschaftsverhältnisses, welches entsprechende Tätigkeitsbeiträge im Rahmen dieser Mitgliedschaft vorsieht.

Es obliegt den Geförderten, die Nichtanwendbarkeit der Honoraruntergrenze vorzutragen und gegenüber der KSB zu begründen.

II. HONORARUNTERGRENZE - Was ist der einzuhaltende Maßstab?

Die Vergütung muss mindestens einer bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen eines einschlägigen Fach-, Berufs- oder Interessenverbandes entsprechen.

Sie hat sich nach der **Übersicht bestehender Empfehlungen** des Deutschen Kulturrats zu richten:
<https://www.kulturrat.de/>

Im KFP des beantragten Förderprojekts ist der jeweilige Fach-, Berufs- oder Interessenverband zu benennen, der in der Übersicht des Deutschen Kulturrats als Quelle der im Einzelfall einschlägigen Empfehlung aufgeführt wird. Die Kulturstiftung stellt unter www.kulturstiftung-bund.de einen Muster-KFP zur Verfügung.

Die Verpflichtung bezieht sich auf die **Grundvergütung**, die in den Empfehlungen enthalten ist (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer). Etwaig empfohlene **Zuschläge** für besondere, mit der Ausführung verbundene Umstände (z.B. in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit, besondere Erschwernis o.Ä.) sollen nach den individuellen Umständen gewährt werden.

¹ Liegt bei einer Ko-Finanzierung mit anderen öffentlichen Geldgebern der Finanzierungsanteil der BKM an den Gesamtausgaben/-kosten unter 50 Prozent, folgt die Anwendbarkeit der BKM-Vorgaben der Anwendbarkeit des Bundeshaushaltsrechts. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass der Finanzierungsanteil der öffentlichen Mittel gemeinsam mindestens 50 Prozent beträgt.

Etwaige **Nutzungs-/Verwertungsrechte** sowie **Reisekosten** sind von der Grundvergütung nicht gedeckt und daher gesondert zu vereinbaren.

Im Falle der auftraggeberseitigen Absage kann den Auftragnehmenden ein **Ausfallhonorar** gewährt werden. Gewährung und Höhe richten sich nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung.

III. BEGRIFFE - Was ist zu verstehen unter...?

1. Professionelle selbstständige/ freiberufliche Tätigkeit

Professionell selbstständige/ freiberuflich tätig sind Personen, die auf der Basis einer entsprechenden **Ausbildung** (akademisch, nicht-akademisch) oder auf der Grundlage entsprechender **Erfahrung** die relevanten Tätigkeiten **erwerbsmäßig** erbringen.

Erwerbsmäßig ist die Tätigkeit, wenn sie auf Dauer angelegt ist und zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang die fragliche Tätigkeit ausgeübt wird (Haupterwerb/ Nebenerwerb) und auch nicht, ob jenseits der fraglichen selbstständigen Tätigkeit ein Anstellungsverhältnis besteht (hybride Beschäftigung).

Von einer professionellen Ausübung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn nicht abweichende Umstände erkennbar sind oder solche vorgetragen werden.

Hinweise auf eine professionelle Tätigkeit sind z.B.:

- Berufs- oder Hochschulausbildung in einem fachspezifischen künstlerischen oder kreativen Bereich
- Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
- Dokument des Finanzamtes mit Steuernummer und Bezeichnung einer einschlägigen freiberuflichen Tätigkeit
- Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft bzw. ein Wahrnehmungsvertrag mit einer solchen
- Verlags-/ Agentur-/Management-Verträge o.ä.
- Nachweisliche entsprechende Tätigkeitspraxis

2. Honorar

Der Begriff des „Honorars“ umfasst **jegliche Form der Vergütung** selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit. Daher sind alle im Anhang dieses Merkblattes aufgeführten Tätigkeiten Honorartätigkeiten, wenn sie in nicht abhängiger Beschäftigung erbracht werden. Das gilt unabhängig von der Rechtsform (natürliche Person, Personengesellschaft usw.), in welcher die Künstler*innen und Kreativen die fraglichen Tätigkeiten erbringen und unabhängig von der Bezeichnung der Vergütung.

IV. AUSNAHMEN - In welchen Fällen können Abweichungen zugelassen werden?

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Entsprechende Umstände können in der Person oder im konkreten Leistungszusammenhang liegen. Sie sind stets entsprechend kenntlich zu machen.

Regelmäßig zulässig ist die Abweichung, wenn

- Ein/e etablierte/r Künstler/in, die/der typischerweise Vergütungen deutlich jenseits der Honoraruntergrenzen realisieren kann (Evidenzfälle), auf ein Honorar verzichten möchte, um das fragliche Projekt/ die Einrichtung zu unterstützen;
- Die fragliche Tätigkeit für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (Wohltätigkeit) bzw. im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements als unentgeltlicher Beitrag des/der Künstler/in erbracht werden soll.
- Ein Projekt im Ausland ausschließlich mit ausländischen Künstler*innen durchgeführt wird. Es soll dann gleichwohl auf ortsangemessene Vergütung geachtet werden.

Weitere Ausnahmetatbestände bzw. Verzichtsgründe sind individuell zu begründen und im Einzelfall zu entscheiden. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen für sich genommen eine Abweichung regelmäßig nicht.

V. Was passiert, wenn im Rahmen eines Förderprojektes die Honoraruntergrenzen unterschritten werden?

Unterschreitet der Projektträger bei der Honorierung von professionellen Künstler*innen und Kreativen die benannten Honoraruntergrenzen pflichtwidrig, ist er auf Verlangen der KSB dazu verpflichtet, den Differenz-betrag an die betreffenden Künstler*innen und Kreative zu leisten. Der Differenzbetrag ist dann gegenüber der KSB nicht zuwendungsfähig.

VI. Tätigkeiten, die als selbstständige/freiberufliche Leistung anzusehen sind

Sparten und Tätigkeitsfelder	Tätigkeiten
Wort	
Autor/in	Lesung
Bildende Kunst	
Maler/in, Zeichner/in, Illustratorin	Ausstellungvergütung
künstl. Fotograf/in, Fotodesigner/in, Werbefotograf/in	Konzeption
Bildhauer/in	Öffentlichkeitsarbeit (auch Führungen, Vorträge,
Konzept-/Experimentalkünstler/in	Diskussionsveranstaltung durch/ mit Künstler/in)
Medienkünstler/in	Aufbau/Abbau
Performance-/Aktionskünstler/in	
Musik	
Tanz- und Popmusiker/in	Proben Vorstellungen
Musiker/in Jazz', improvisierte Musik	
Sänger/in Pop, Rock, Jazz, Unterhaltung	
Ausbilder/in Musik	
Musiker/in Orchester, Kammer-Bühnenmusik	
Sänger/in Lied, Operette, Oper, Chor	
Dirigent/in, Chorleiter/in, Musik. Leiter/in	
Darstellende Kunst	
Tänzer/in (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)	Proben Vorstellungen
Choreograph/in, Ballett-/ Tanzmeister/in	
Schauspieler/in (Bühne), Performer/in	
Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/in	
Kleinkünstler/in (Kabarett, Comedy, Zauberei, Clownerie, Artistik)	
Moderator/in	Veranstaltung
Regisseur/in, Filmemacher/in, Spielleiter/in, Dramaturg/in	keine Spezifikation (Entlohnung nach Zeiträumen: Stunde/ Tag/ Woche/ Monat)
Bühnen-, Szenen, Kostüm-Maskenbildner/in, Lichtdesigner/in	
künstlerische-technische Mitarbeiter/in	
Kulturelle Bildung	
Literatur	Workshop
Bildende Kunst	
Musik	
Darstellende Kunst	